

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuchâtel et Valais.

N^o 2.

(Ausgegeben am 1. Juni 1882.)

7. Regierungsbekanntmachung vom 13. Mai 1882, den Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betr.

Das mit der Regierungsbekanntmachung vom 24. Februar l. J., den zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 27. April 1876 abgeschlossenen Niederlassungsvertrag und das Zusatzprotokoll vom 21. Dezember 1881 zu diesem Vertrage betreffend, (Ges. S. von 1882 S. 1) veröffentlichte Verzeichniß der schweizerischen Behörden, welche zur Ausstellung von Erklärungen und Anerkennissen über die Staatsangehörigkeit in der Schweiz befugt sind, ändert sich insoweit, als an Stelle von Locarno gegenwärtig Bellinzona der Sitz der Direktion der Centralpolizei des Kantons Tessin ist.

Dies wird anoburd bekannt gemacht.

Strig, am 13. Mai 1882.

Fürstlich Neuchâtel. Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
i. B.

G. Vertheb.

8. Regierungsbekanntmachung vom 13. Mai 1882, eine Aenderung des §. 20 der Ausführungsinstruktion zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. April dieses Jahres beschloffen, daß der letzte Absatz von §. 20 der — in der hierländischen Gesetzsammlung vom Jahre 1881 S. 33 ff. abgedruckten — Ausführungsinstruktion zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen zu streichen und durch nachstehende Bestimmung zu ersetzen ist:

„Wenn Hunde der Vorschrist dieses Paragraphen zuwider frei umher-